



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung



Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
Telefon +41 43 257 97 97, www.zh.ch/fjv

9. Dezember 2024
1/12

Reglement über die Jagdprüfungen und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen

vom 9. Dezember 2024

Gestützt auf § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) sowie auf § 25 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) ergeht folgendes Reglement:

A. Jagdliche Prüfungen

Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermine

Die Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter besteht aus der Theorie- und der Schiessprüfung. Die Theorieprüfung kann einmal im Jahr (im Frühjahr), die Schiessprüfung zweimal (im Frühjahr und im Herbst) abgelegt werden.

Die Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) veröffentlicht.

Das Bestehen der Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter (Theorie- und Schiessprüfung) berechtigt dazu, in den folgenden sechs Jahren Jahresjagdpässe des Kantons Zürich zu lösen.

Theorieprüfung

Zulassung

Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer im Kanton Zürich wohnt, (die FJV kann auf Gesuch hin Ausnahmen gewähren) und wenn keine Ausschlussgründe gemäss § 10 JG vorliegen. Der Nachweis wird durch einen Zentralstrafregisterauszug Bund und ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde bei der Anmeldung erbracht.

Prüfungsstoff

Die Theorieprüfung umfasst den Inhalt des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz», jeweils in der aktuellen Auflage, sowie der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit folgenden Schwerpunkten:

Jagdrecht:

Grundzüge der bundesrechtlichen und kantonalen Jagdgesetzgebung.

Wildkunde:

Erkennungsmerkmale aller jagdbaren und geschützten Wildarten (ausgedrückt in der Weidmannssprache), Fortpflanzungszeiten, Fährten-, Spurenkunde und Losung, Lebensweise und Krankheiten des Wildes.

Lebensräume / Ökologie / Wildschaden / Hege:

Biotopege, ökologische Zusammenhänge, Natur- und Vogelschutz, Baum- und Sträucherkunde, Waldbau, Wildschaden, Wildschadenverhütung und -vergütung, Zusammenhang zwischen forstlicher und jagdlicher Planung.

Waffenkunde:

Waffenarten, Stecherarten, Munition, Ballistik, Bestimmungen zur Sicherheit, verbotene und erlaubte Jagdwaffen, Optik, Waffenzubehör.

Jagdkunde:

Verhalten bei der Jagdausübung, Wildbrethygiene (vor dem Schuss, Aufbrechen, Untersuchungen, Kühlung, Verarbeitung usw.); Jagdhundehaltung und -führung, Kenntnis der wichtigsten Jagdhunderassen und ihre Verwendung, Weidmannssprache.

Bewertung und Prüfungswiederholung

Die Theorieprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV. Die Theorieprüfung kann jährlich wiederholt werden.

Schiessprüfung

Zulassung / Zugelassene Waffen und Munition

Die Schiessprüfung findet in einer Jagdschiessanlage statt. Bei der praktischen Schiessprüfung werden die Scheiben durch die Prüfungsleitung zugeteilt.

Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor längstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden hat.

An der Schiessprüfung sind nur Jagdwaffen und Kaliber zugelassen, die für die jeweilige Schalenwildart und die Schrotjagd im Kanton Zürich erlaubt sind. Schalldämpfer sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht erlaubt.

Prüfungsteil Waffenhandhabung

Verlangt werden die Kenntnis und die sichere Bedienung der eigenen Langwaffen sowie weiterer Hand- und Faustfeuerwaffen (insbesondere Revolver und Pistole), einschliesslich Zielvorrichtungen. Entsprechende Waffen werden bei Bedarf am Prüfungstag von der FJV zur Verfügung gestellt.

Die Art der sicheren Bedienung der Waffen und der Manipulationen richtet sich nach dem aktuellen «Leitfaden Waffenhandhabung» der FJV.

Der Prüfungsteil Waffenhandhabung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Sie kann nicht am selben Tag wiederholt werden. Das Bestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung am Tag der Schiessprüfung ist Voraussetzung für das Absolvieren des praktischen Teils der Schiessprüfung.

Prüfungsteil praktisches Schiessen

Kugelprogramm:

Scheibe	stehender Rehbock, DJV – Wildscheibe Nr. 1, Distanz 100 m;
Stellung	je zwei Schüsse, einzeln gezeigt, aus folgenden Stellungen: <ul style="list-style-type: none">- Stehend angestrichen oder mit eigenem Pirschstock (wobei die Waffe nicht fixiert werden darf) oder kniend angestrichen- sitzend angestrichen oder mit eigenem Pirschstock (wobei die Waffe nicht fixiert werden darf) oder frei- ab hochsitzähnlicher Einrichtung (ab Querstange, aufgestützt oder aufgelegt)

Bestanden bei sechs Treffern von total sechs Schüssen (Treffer = eine Punktzahl von mindestens 8). Probeschüsse sind nicht gestattet.

Laufender Keiler:

Scheibe	durch die Schützin oder den Schützen ausgelöste bewegte Keilerscheibe, DJV – Wildscheibe Nr. 6, Geschwindigkeitseinstellung Stufe 2, Distanz 40m
Stellung	stehend frei, jagdlicher Voranschlag (Schaft in Hüfthöhe)

Bestanden: Bei 4 Treffern von total 4 Schüssen (Treffer = eine Punktzahl von mindestens 3), Probeschüsse sind nicht gestattet.

Schrotprogramm:

Scheibe	Laufendes, klappbares Metallziel, durch die Schützin bzw. den Schützen ausgelöst. Scheibe abwechselnd von links und rechts, Distanz ca. 30 m
Munition	Schrot mit Durchmesser von 3.5mm. Gesamt – Schrotladung max. 36g
Stellung	Stehend frei, jagdlicher Voranschlag (Schaft in Hüfthöhe)
Bestanden:	bei sieben Treffern (Treffer = vordere und / oder mittlere Klappe fällt) von 10 Passen. Probeschüsse und Doubletten sind nicht erlaubt.

Bei körperlicher Beeinträchtigung kann die Stellung gemäss Entscheid der Prüfungsleitung angepasst werden.

Schiessunterlagen aus der Schiessanlage sind erlaubt.

Prüfungswiederholung

Sowohl beim Kugelprogramm auf die stehende Rehscheibe als auch beim Schrotprogramm sind mindestens 5 Treffer erforderlich, damit das entsprechende Programm am selben Tag einmal wiederholt werden kann.

Beim Kugelprogramm auf den laufenden Keiler sind mindestens 3 Treffer erforderlich, damit das entsprechende Programm am selben Tag einmal wiederholt werden kann.

Wenn die Wiederholung eines Programmes am selben Tag nicht bestanden wird, kann die Schiessprüfung innert zwei Jahren dreimal wiederholt werden. Wer die Schiessprüfung innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreich abgelegter Theorieprüfung nicht besteht, hat die Theorieprüfung erneut abzulegen.

Jagdprüfung

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermin

Die Anmeldung zur Jagdprüfung hat bis 15. März des entsprechenden Prüfungsjahres mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular (erhältlich auf der Homepage der FJV) zu erfolgen. Die Jagdprüfung findet jeweils im Herbst in einem zürcherischen Jagdrevier statt. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung (inkl. Ausweise, Nachweise, Bewilligungen, Gehörschutz etc.) mitzubringen. Der Witterung angepasste jagdliche Kleidung und gutes Schuhwerk werden erwartet. Es findet vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle statt. Die Prüfung findet an verschiedenen Posten statt und wird jeweils durch eine Expertin oder einen Experten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten abgenommen. An der Prüfung ist mit Schiesslärm zu rechnen.

Die bestandene Jagdprüfung gilt als Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) und § 8 JG.

Zulassung

Zur Jagdprüfung wird zugelassen, wer vor mindestens zwei und längstens sechs Jahren die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter bestanden hat und über einen gültigen zürcherischen Jahresjagdpass verfügt.

Prüfungsstoff

Bei der Jagdprüfung werden jagdliches Wissen und praktisches Handeln geprüft (Reviergang, Ansitz, Bewegungsjagd oder andere geeignete Möglichkeit). Verlangt wird die umfassende Kenntnis des Inhalts der Theorieprüfung sowie des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz». Die Schiessfertigkeit kann ebenfalls nochmals geprüft werden. Die Waffenhandhabung muss während der gesamten Jagdprüfung sicher sein (nach Massgabe des Leitfadens Waffenhandhabung der FJV).

Darüber hinaus werden insbesondere beurteilt (nicht abschliessende Aufzählung):

a) Verhalten auf der Jagd

- Praktische Aufgaben und Tätigkeiten beim Pirschen und Ansitzen, Nachtansitz auf Wildschweine, Bewegungsjagden auf Schalenwild und / oder Raubwild, Jagd auf Wasservögel
- Aufstellen und Anlegen von (mobilen und festen) jagdlichen Einrichtungen im Revier
- Die zu prüfende Person kann bei allen Jagdarten als begleitendes Mitglied einer Jagdgesellschaft, als teilnehmender Jagdgast oder auch als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden. Er oder sie muss in einem zugewiesenen Bereich einen Stand wählen und begründen können oder eine Gruppe von Treiberinnen und Treibern einsetzen können
- Ansprechen aller einheimischen Wildtiere und der häufigsten Vögel
- Vorgehen bei der Bergung von Fallwild
- Bestimmen der Losungen von im Kanton Zürich vorkommenden Wildarten
- Verhalten vor und nach dem Schuss
- Organisieren und Begleiten einer Nachsuche
- Anbringen eines Fangschusses an einem verletzten Wildtier mit eigener oder einer zur Verfügung gestellten Waffe; Anbringen eines Kammerstichs
- Aufbrechen und aus der Decke schlagen bzw. abschwarten von Schalenwild oder ausziehen, abschwarten von Raubwild (kein Zerwirken)
- Grundsätze der Wildbrethygiene.

b) Hundehaltung und Hundeführung

Rassekenntnisse, Grundkenntnisse im Umgang mit Jagdhunden (Eignung und Einsatzmöglichkeiten der Hunderassen; Organisation einer Nachsuche; Haltung, Führung und Leistungsvermögen eines Hundes; Fährten- und Schweissarbeit).

c) Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschadenvergütung

Es werden grundsätzliche Kenntnisse verlangt wie:

- Beurteilung von allgemeinen Schadensbildern in Feld und Wald
- Beratung beim Ergreifen von Wildschadenverhütungsmassnahmen.

d) Formelles

- Kennen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz, kantonale Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, aktuelle Jagdbetriebsvorschriften)
- Grundkenntnisse über die für die Jagd relevanten weiteren Gesetzgebungen (Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Waffenrecht, Waldgesetzgebung, Hundegesetzgebung, jagdliches Ordnungsbussenverfahren und Ordnungsbussentatbestände)
- Grundkenntnisse der Rehwildabgangsplanung
- Vorgehen bei einem Wildunfall
- Grundkenntnisse des Wildbuchs
- Kenntnisse im Karten lesen und Koordinaten bestimmen, Orientierung im Gelände.

e) Diverses

- Jagdliches Brauchtum
- Kenntnis der Weidmannssprache
- Bestimmung von Bäumen und Sträuchern, Kennen der wichtigsten waldbaulichen Grundsätze und Verbissgehölze
- Stufengerechte und formell korrekte Information über die einheimischen Wildtiere und über die Jagd gegenüber Dritten.

Bewertung

Die Prüfung wird mit "*bestanden*" oder "*nicht bestanden*" beurteilt. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der maximal möglichen Punktezah erreicht werden. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Bei aus Sicherheitsaspekten wesentlichen Fehlern im Umgang mit Waffen gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann durch die Experten auch vorzeitig abgebrochen werden.

Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann innert Jahresfrist einmal wiederholt werden. Die FJV kann dazu die Gültigkeitsdauer der Anwärterprüfung um ein Jahr verlängern. Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, muss vor einem erneuten Versuch die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter nochmals ablegen. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Jagdaufsichtsprüfung

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermin

Die Anmeldung zur Jagdaufsichtsprüfung, der Rechtsprüfung und dem Kurs Kommunikation hat bis am 15. März des entsprechenden Durchführungs-/ Prüfungsjahres, mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular (erhältlich auf der Homepage der FJV) zu erfolgen. Die Jagdaufsichtsprüfung findet jeweils im Herbst in einem zürcherischen Jagdrevier statt. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung (inkl. Ausweise, Nachweise, Bewilligungen, etc.) mitzubringen. Der Witterung angepasste jagdliche Kleidung und gutes Schuhwerk werden erwartet. Es findet vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle statt. Die Prüfung findet an verschiedenen Posten statt und wird jeweils durch eine Expertin oder einen Experten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten abgenommen.

Die bestandene Jagdaufsichtsprüfung gilt vorbehaltlich der polizeilichen Prüfung über das Ordnungsbussenverfahren als Ausweis gemäss § 32 lit. d JG zur Ausübung der Revieraufsicht.

Zulassung

Die Jagdaufsichtsprüfung kann frühestens zwei Jahre nach bestandener Jagdprüfung absolviert werden.

Zur praktischen Jagdaufsichtsprüfung (Pirschgang und Postenarbeit) ist zugelassen, wer vorgängig die separate Prüfung im Jagdrecht abgelegt und bestanden hat sowie nachweisen kann, den Kurs in Kommunikation besucht zu haben.

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff der vorgängig zu absolvierenden separaten Prüfung im Jagdrecht umfasst:

- Jagdgesetzgebung von Bund und Kanton
- Für die Jagd relevante Gesetzgebung von Bund und Kanton (Waldgesetzgebung, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Tierschutzgesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung, Waffengesetzgebung)

Der Prüfungsstoff der praktischen Jagdaufsichtsprüfung im Grundsatz folgende Schwerpunktthemen:

- Postenarbeit zu Tierschutz, Jagdethik und Wildbrethygiene
- Postenarbeit zum Thema Wildtiermanagement
- Pirschgang mit Schwerpunkt Ökologie, Wildschaden und Sicherheitsaspekten im Umgang mit Waffen.

Dazu können gezielte Fragestellungen in Form von Fallbeispielen behandelt werden, wobei auch das für die Jagd und die Jagdaufsicht relevante Recht abgefragt werden.

Bewertung und Prüfungswiederholung

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

Die Schwerpunktthemen (2 Posten und ein Pirschgang) werden mit Noten in halben Schritten zwischen 1 (unbrauchbar) und 6 (herausragend) bewertet. Die Note 4.00 ist genügend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- der Durchschnitt aus den Noten je Schwerpunktthema (2 Posten und ein Pirschgang) mindestens 4.00 (nicht gerundet) beträgt,
- wobei die Note des Pirschgangs doppelt zählt
- und jeder Posten und der Pirschgang je mindestens mit der Note 3.5 (nicht gerundet) bewertet ist
- und kein aus Sicherheitsaspekten wesentlicher Fehler beim Umgang mit Waffen begangen wird
- und kein wesentlicher Fehler begangen wird, der die Eignung für das Amt der Revieraufsicht in Frage stellt (namentlich ein Verhalten oder eine Beurteilung, das/die als Vergehen zu qualifizieren wäre).

Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese in den nächsten drei Folgejahren einmal wiederholen. Die bestandene Rechtsprüfung muss dabei nicht wiederholt werden. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an jagdlichen Prüfungen

Abmeldung / Rückerstattung von Prüfungsgebühren / Unentschuldigtes Fernbleiben

Bei schriftlicher Abmeldung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet oder an die Teilnahme am Folgetermin angerechnet. Ab zwei Wochen vor dem Prüfungstermin werden Abmeldungen nur noch wegen wichtiger familiärer Ereignisse (Geburt / Todesfall) oder Krankheit unter Vorlage von Zeugnissen akzeptiert. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden und es erfolgt keine Rückerstattung oder Anrechnung der Prüfungsgebühren.

Prüfungszutritt

Das Präsidium der Prüfungskommission oder die Stellvertretung entscheidet über den Zutritt von Drittpersonen zu den Prüfungen auf vorgängiges Gesuch hin. Nicht angemeldete Besuchende werden weggewiesen.

Ausschluss von der Prüfung

Bei ungebührlichem oder unredlichem Verhalten, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, kann das Präsidium der Prüfungskommission oder die Stellvertretung die fehlbaren Kandidatinnen oder Kandidaten von der Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden und kann frühestens im Folgejahr wiederholt werden.

Rechtsmittel

Gegen Prüfungsentscheide kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Entscheides Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen ab 01.01.2025:

- | | |
|---|-----------|
| - Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter (Theorie- und Schiessprüfung) | Fr. 300.- |
| - Wiederholung der Theorie- bzw. der Schiessprüfung je: | Fr. 150.- |
| - Jagdprüfung und die Wiederholung dieser Prüfungen je: | Fr. 250.- |
| - Jagdaufsichtsprüfung und die Wiederholung dieser Prüfungen je: | Fr. 200.- |
| - Jagdrechtsprüfung im Rahmen der Jagdaufsichtsprüfung | Fr. 80.- |
| - Kurs Kommunikation im Rahmen der Jagdaufsichtsprüfung | Fr. 100.- |
| - Zusatzprüfung Jagdrecht, im Rahmen der Anerkennung ausserkantonaler Jagdprüfungen | Fr. 250.- |

Die Gebühren werden durch die FJV in Rechnung gestellt und sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu bezahlen.

Prüfungskommission

Wahl

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) wählt die Mitglieder der Kommission für die jagdlichen Prüfungen für eine Amtsdauer von 4 Jahren jeweils zu Beginn der Legislaturperiode auf Antrag der FJV. Das Präsidium obliegt funktionsbezogen der Leitung der FJV. Die Stellvertretung wird ebenfalls durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der FJV wahrgenommen.

Gewählt werden kann, wer die notwendigen zürcherischen jagdlichen Prüfungen erfolgreich absolviert hat und über mehrjährige jagdliche Erfahrung im Kanton Zürich oder über vertiefte Fachkenntnisse in mindestens einem Bereich des Prüfungsstoffs verfügt. Gewählt werden können Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen, z.B. aufgrund Bedarfs von speziellem Fachwissen, können durch die FJV gewährt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Kommissionspräsidiums

Das Präsidium bzw. die Stellvertretung leitet die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter sowie die Jagd- und Jagdaufsichtsprüfungen. Die Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Prüfungstage und -orte sowie die Aufstellung des Prüfungsplanes
- Festlegung der Prüfungsfragen, der praktischen Aufgaben und des Anschauungsmaterials in Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten

- Entscheid in Ausstandsfällen und Regelung der Stellvertretung
- Zuteilung der Expertinnen und Experten
- Stichentscheid bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen.

Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission wirken bei der Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit. Sie amtieren bei Schiess-, Jagd- und Jagdaufsichtsprüfungen als Expertinnen und Experten. Sie entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden Expertinnen und Experten über das Bestehen sämtlicher jagdlicher Prüfungen.

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Halbtage, bzw. Fr. 300.- pro Ganztage, zuzüglich Kilometerpauschale für An- und Rückreise nach kantonalen Ansätzen.

B. Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen

Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer und ausserkantonaler jagdlicher Prüfungen (Jagdfähigkeitszeugnisse) zum Erwerb Zürcherischer Jagdpässe (§ 8 Abs. 1 lit. c JG)

Umfang der Anerkennung, Gegenseitigkeit

Ausserkantonale und ausländische Jagdprüfungen können anerkannt werden, wenn im betreffenden Kanton oder Land mit einer Zürcher Jagdprüfung Jagdberechtigungen erworben werden können und diese vom Umfang und Art der Jagdberechtigung sowie deren Preisgestaltung vergleichbar sind. Als Mindestanforderung gilt die Möglichkeit zum Bezug von Gästejagdpässen auf das Kontingent der einladenden Person.

Gleichwertigkeit der Ausbildung

Der Stoffumfang der ausserkantonalen oder ausländischen Prüfung muss vergleichbar sein mit demjenigen der Zürcher Jagdprüfung in diesem Reglement. Eine vergleichbare Schiessprüfung wie diejenige zur Erlangung der Zulassung als Anwärterin oder Anwärter in diesem Reglement ist zwingend.

Wohnortsprinzip

Bei der gegenseitigen Anerkennung der jagdlichen Prüfungen gilt zusätzlich das Wohnortsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die zuständige Behörde am Wohnort bzw. des Wohnkantons (im Kanton Zürich die FJV) der Absolvierung der Jagdprüfung in einem Gegenrechtskanton oder im Ausland zustimmen muss. Jagdprüfungen, die unter Umgehung des Wohnortsprinzips abgelegt worden sind, werden nicht anerkannt. In diesen Fällen wird eine fünfjährige Wartefrist bis zur Anerkennung angewandt. Während dieser Frist dürfen keine Jagdpässe erworben werden.

Möglichkeit der nachträglichen Anerkennung ausserkantonaler Jagdprüfungen durch das Absolvieren einer Zusatzprüfung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

Personen mit einem Jagdfähigkeitszeugnis eines Kantons ohne vollständiges Gegenrecht und mit Wohnsitz im Kanton Zürich können durch das erfolgreiche Absolvieren der separaten Prüfung im Jagdrecht (siehe S. 7 des Prüfungsreglements) die Zürcherische Jagdfähigkeit erlangen.

Ausnahmen für bestehende Zürcher Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher mit anerkannter Jagdprüfung und Wohnsitz in einem Kanton oder Land, das die Zürcher Jagdprüfung nicht oder nur teilweise anerkennt (Stichtag 31.12.2022)

Mit § 19 Abs. 4 JV wurde ab dem 1. Januar 2023 der Bezug von Gästejagdpässen durch Personen, die in einem in einem Kanton oder Land wohnhaft sind, das die Zürcher

Jagdprüfung nicht oder nur teilweise anerkennt, stark eingeschränkt. Dies auch dann, wenn die Personen über eine anerkannte oder zürcherische Jagdprüfung verfügen. Diese Regelung betrifft einige bestehende Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in den Zürcher Jagdrevieren. Da laufende Pachtverträge mit diesen Personen bestehen und es sich ausnahmslos um erfahrene Jagdberechtigte handelt, die eine Zürcher Jagdprüfung absolviert haben, sind diese Personen (Stichtag 31.12.2022) von der Neuregelung des § 19 Abs. 4 JV auszunehmen.

Voraussetzungen der Anerkennung von ausserkantonalen Jagdberechtigungen (Jagdpässen)

Die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdberechtigungen kann durch Gegenrechtsvereinbarungen mit Kantonen erfolgen, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Jagdfähigkeit bereits vereinbart wurde.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 9. Dezember 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Jagdprüfungen vom 30. April 2024.

Rechtsschutz

Gegen dieses Reglement kann innert dreissig Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Reglement ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



Reto Muggler

Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung

Versand: **-9. Dez. 2024**